

Bundesministerium der Finanzen
Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär
11016 Berlin

Berlin, 06.07.2017

Nur per E-Mail an: Michael.Meister@bmf.bund.de

Arbeitsgruppe „Taxonomie“ – Kassendaten und Fragen zur Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Ihr GZ: IV A 4 – S 0316/13/1005: 013
DOK : 2016/0835005

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Meister,

wir kommen hiermit auf Ihr Schreiben vom 16. September 2016 in Beantwortung unseres Schreibens vom 02.09.2016 zurück, in welchem wir das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingeladen haben, an unserer Arbeitsgruppe „Taxonomie“ teilzunehmen.

Wir konnten durchaus verstehen, dass die intensive Bearbeitung des Themas „Taxonomie für Kassensysteme“ eine zeitaufwendige Angelegenheit ist und dieses vielleicht auch die Möglichkeiten eines Mitarbeiters Ihres Hauses übersteigt.

Dennoch haben wir von diesem Thema nicht abgelassen und zielstrebig, an der inhaltlichen Lösung des Themas gearbeitet. An dieser Stelle möchten wir den vielen Finanzbeamten der Bundesländer, der Fa. DATEV eG., den beteiligten Herstellern für Kassensystemtechnik (z.B. Fa. CASIO Europe GmbH, Fa. VECTRON AG, Fa. MULTI-DATA Wedemann GmbH u.v.a.) sowie den beteiligten Systemhäusern mit ihren Spezialisten wie auch dem Kassenfachgewerbe für die fleißige und zielstrebige Mitwirkung danken. So ist es uns gelungen, die erste Lösung in Form strukturierter Datensätze zu schaffen. Wir freuen uns, Ihnen auch mitteilen zu können, dass sich alle Beteiligten in einer gemeinsamen Charta dazu verpflichteten, das Produkt der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Damit schuf die Arbeitsgruppe einen möglichen Standard für die Einzelaufzeichnungen sowie die Tagesumsätze auf deren Basis nachfolgende Punkte realisierbar sind:

- Einheitliche Datenbereitstellung im Prüfungsfall (Außenprüfung, USt.- und Kassennachschau) gem. BMF-Schreiben vom 14.11.2014 „GoBD“: Ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung durch klar definierte Kasseneinzelbewegungssätze und Tagesabschlüsse,

so dass eine progressive und retrograde Prüfung zwischen den Kassen-einzelbewegungen und den Buchungssätzen der Finanzbuchhaltung vereinfacht wird. Ein Datenzugriff gem. § 147 Abs. 6 AO auf die in der Kasse oder deren Ablageort gespeicherten Kasseneinzeldaten muss jederzeit möglich sein und vorgehalten werden.

- Ermöglichung der Auslagerung aller im jeweiligen System generierten Kassendaten in ein Archivsystem (Kasseneinzelbewegungen und Tagesabschlüsse), wobei die Taxonomie gleichzeitig die Datensatzbeschreibungen für die Kassen-einzelbewegungen und die Tagesabschlüsse gewährleistet.
- Ermöglichung einer vorwiegend automatisierten (Weiter-)Verarbeitung der strukturierten Kassendaten in der Finanzbuchhaltung, sowie unterstützender Vollständigkeits- und Plausibilitätsbeurteilungen durch den Kassensuchenden.

Soweit unsere Information zum erreichten Arbeitsstand der AG Taxonomie.

Gleichzeitig wenden wir uns vertrauensvoll mit der Bitte um Klärung einiger bestehender Fragen zur Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) an Sie

Der DFKA e.V. vertritt die Anbieter von Kassen- und Abrechnungssystemen. Diese müssen die KassenSichV in der Praxis umsetzen. Wir gehen davon aus, dass detaillierte technische Richtlinien voraussichtlich frühestens in einem Jahr vorliegen werden.¹ Selbst wenn darauf basierende Sicherheitseinrichtungen innerhalb eines Jahres konzipiert, entwickelt und erprobt werden können, liegen diese erst Mitte 2019 zur Integration (und parallel zur Zertifizierung) vor. Der Einsatz ist ab dem 1.1.2020 verpflichtend.

Daher müssen unsere Mitglieder bereits heute damit beginnen, auf Basis der KassenSichV eine Umsetzung vorzubereiten, d.h. entsprechende Produktänderungen vorzusehen und mit größeren Kunden den Roll-out zu planen. In diesem Zuge sind einige Verständnisprobleme bei der KassenSichV aufgekommen. Wir bitten Sie hiermit um deren Aufklärung:

¹ Das ergibt sich bereits aus den 40 Wochen geplanter Projektlaufzeit des ausgeschriebenen, aber bisher offenbar noch nicht vergebenen Auftrags des BSI.

1. Aufzeichnung Vorgangsbeginn

Die KassenSichV fordert in § 2 Satz 1 Nr. 1 die Protokollierung des Vorgangsbeginns. Dies bedingt – vor allem bei komplexen Systemen² – Zusatzaufwand, der u.E. fachlich sauber begründet werden muss.

- a. Welcher ganz konkrete Nutzen wird von der Aufzeichnung des Vorgangsbeginns erwartet?
- b. Wie soll dieser Nutzen genau erreicht werden?
(z.B. durch welche Prüfungen)

Damit Prüfungen auf Basis des Vorgangsbeginns überhaupt möglich sind, muss dieser stets korrekt aufgezeichnet werden. Zu welchem Zeitpunkt die Software des Aufzeichnungssystems dem Sicherheitsmodul den Vorgangsbeginnsignalisiert, liegt jedoch vollständig unter Kontrolle dieser nicht zertifizierten Software. Wie soll sichergestellt werden, dass auch Software mit Manipulationsfunktionen den Vorgangsbeginn immer korrekt übermittelt?

- c. Handelt es sich bei der vorstehenden Anforderung um eine implizite Bauartanforderung an das Aufzeichnungssystem?

2. Manipulationssichere Festlegung der Zeit

Um eine unbeeinflussbare Zeitinformation zu erhalten, muss sich die Zeitquelle entweder innerhalb des Sicherheitsmoduls befinden oder es ist ein „trusted timestamp“ in regelmäßigen Abständen (bis hin zu jeder einzelnen Buchung) zu verwenden – der Zeitstempel vom Server muss dazu mit dem Geschäftsvorfall oder „anderen Vorgang“ verknüpft werden.³ Alle anderen Zeitquellen sind prinzipbedingt nicht geeignet, eine zeitverzögerte Aufzeichnung mit eventueller zwischenzeitlicher Manipulation nachzuweisen.⁴

- a. Wenn ein geringeres Sicherheitsniveau akzeptabel ist, welchen Zweck hat die gesicherte Zeitinformation dann noch?
- b. Welche Kosten erwarten Sie durch die Zeitquelle? Wie soll der eingestellte Preis einer Sicherheitseinrichtung von 10 Euro⁵ erreicht werden?

² Beispielsweise bei Systemen, die Vorgänge zwischen verschiedenen Kassenplätzen übertragen, wobei aber jedes Gerät über ein eigenes Sicherheitsmodul verfügt.

³ Typischerweise wird dazu ein Hashwert der Daten an den Server geschickt, der diesen zusammen mit der Zeitinformation signiert.

⁴ Die vom BSI in die Diskussion gebrachten (z.B. im Vortrag Dr. Frank auf dem BSI-Kongress im Mai 2017) „externen Zeitquellen“ (also außerhalb des Sicherheitsmoduls) per „Zeitaktualisierung als (regelmäßige) Transaktion“ oder „täglicher Abgleich mit externer Zeitquelle anschließend interne Zeitquelle“ können verzögerte Aufzeichnungen nicht oder nur in Grenzen erkennbar machen.

⁵ Regierungsentwurf des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, unter: Begründung A.VI.4

- c. Warum stellt der verpflichtende Beleg keine ausreichende Kontrollmöglichkeit für die sofortige sichere Erfassung des Geschäftsvorfalles dar?

3. Verkettung / Transaktionsnummer

Die Transaktionsnummer wird gemäß § 2 KassenSichV durch das Sicherheitsmodul festgelegt und von diesem auch in den Prüfwert einbezogen.⁶ Der Prüfwert dient gemäß Begründung „der Sicherung der Integrität einer jeden Aufzeichnung“. Beides zusammen macht das Entfernen oder Austauschen einzelner Geschäftsvorfälle oder „anderer Vorgänge“ sicher erkennbar. In § 3 wird allgemein von „Verkettung“ gesprochen, während die Begründung hier ein konkretes Verfahren⁷ beschreibt.

- a. Wird in § 3 tatsächlich ein zusätzlicher Verkettungsmechanismus (also über Transaktionsnummer und Prüfwert hinaus) gefordert oder handelt es sich um dabei lediglich um ein redaktionelles Versehen?⁸
- b. Wenn ein zusätzlicher Mechanismus verlangt wird, welchem genauen Zweck dient diese zusätzliche Verkettung?

4. Kassennachschau und Datenzugriff

§ 4 KassenSichV lässt vermuten, dass der Datenzugriff *das* Standardverfahren der Kassen-Nachschau werden soll. Eine Belegprüfung ist offenbar nicht vorgesehen, da die Anforderungen an den Beleg in § 6 nicht ausreichen, um diesen ohne Datenzugriff auf Echtheit zu prüfen.

- a. Ist die Einschätzung korrekt, dass Kassen-Nachschauen regelmäßig einen Datenzugriff erfordern werden?
- b. Falls auf freiwilliger Basis prüfbare Belege⁹ ausgegeben werden, wird die Finanzverwaltung davon Gebrauch machen und fallweise auf den Datenzugriff verzichten?

5. „Andere Vorgänge“

Der DFKA konnte bisher keinen Nutzen in der Aufzeichnung „anderer Vorgänge“ erkennen.¹⁰ Daher stellt sich die Frage nach einer fachlichen Begründung und damit einer Rechtfertigung für den entstehenden Aufwand.

⁶ Regierungsentwurf KassenSichV, unter: Begründung B. zu § 2 zu Satz 2 zu Nummer 2

⁷ Hier wird offensichtlich ein Blockchaining-Mechanismus beschrieben.

⁸ Z.B. durch den Versuch, das allgemeine Konzept einer Verkettung anhand eines unglücklich gewählten Beispiels zu erklären.

⁹ Wie z.B. bei Verfahren gemäß der österreichischen Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv).

- a. Welches ganz konkrete Ziel hat die Aufzeichnung „anderer Vorgänge“ und wie (also z.B. mit welchen Prüfungen) soll es erreicht werden?
- b. wird es eine abschließende Aufzählung „anderer Vorgänge“ geben?¹¹ Wenn ja, wann soll sie vorliegen?
- c. Falls „andere Vorgänge“ auf der Ebene von Tastendrücken aufgezeichnet werden müssen, sind diese Daten spezifisch für jedes Aufzeichnungssystem. Welche Anforderungen (z.B. Dokumentation, Werkzeuge zur Auswertung usw.
- d. werden diesbezüglich an den Hersteller des jeweiligen Aufzeichnungssystems bzw. dessen Software gestellt?

6. Einheitliche digitale Schnittstelle

Die einheitliche Schnittstelle soll auf der einen Seite eine Prüfung des Sicherheitsmechanismus erlauben, auf der anderen Seite jedoch keine konkreten Inhalte spezifizieren, sondern sich nur auf die Sicherungsebene beziehen.¹² In Bezug auf die Inhalte bedeutet das keine Veränderung gegenüber dem heute gültigen „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“.

- a. Wie soll im Einzelfall sichergestellt werden, dass aus einer positiven Prüfung der Sicherungsebene¹³ tatsächlich auch die Integrität und Authentizität der eigentlichen Daten folgt?

Aufgrund der bei jedem Aufzeichnungssystem unterschiedlichen Dateninhalte erfordert das nach unserer Auffassung jeweils eine tiefgehende Analyse der Datenstrukturen, da beim gewählten technischen Ansatz eine Verifikationssoftware keine Kenntnisse der Inhalte haben kann.¹⁴

- b. Wie soll damit das formulierte Ziel erreicht werden, „Zweifelsfragen und Unklarheiten zu den Inhalten von elektronischen Dateien und Datenfeldern“ zu vermeiden?

¹⁰ Vgl. Stellungnahme des DFKA zum Referentenentwurf der KassenSichV, <http://dfka.net/wp-content/uploads/2017/04/DFKA-zur-KassenSichV-E-2017-04.pdf>.

¹¹ Hinweis: Diese kann nicht erst im Rahmen technische Richtlinien erstellt werden, da es sich um eine fachliche Anforderung und nicht um ein technisches Umsetzungsdetail handelt.

¹² Regierungsentwurf KassenSichV, unter: Begründung B. zu § 4

¹³ Prüfung mittels einer Verifikationssoftware

¹⁴ Damit ist es möglich, dass die Verifikationssoftware bestimmte Daten positiv verifiziert, bei der inhaltlichen Prüfung dann aber andere Daten Verwendung finden.

Alle Fragen betreffen definitive Festlegungen, die in der KassenSichV getroffen wurden und müssen sich daher bereits jetzt abschließend beantworten lassen.

Wir möchten Sie bitten, in der Antwort ebenfalls die hier benutzte Gliederung zu verwenden, damit wir daraus einen Fragen/Antworten-Katalog für unsere Mitgliedsunternehmen erstellen können.

Falls Sie nicht alle diese Fragen selbst vollständig beantworten bzw. beantworten lassen können, bitten wir um Nennung geeigneter Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen



Roland F. Ketel



Udo Stanislaus